

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 71=91 (1925)

Heft: 3

Artikel: Aushebung und Wehrpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiederholt eingetreten ist, nicht oder ganz ungenügend regelte und noch regelt: mehrjähriger „Aktivdienst“ der Armee ohne Krieg.

So konnte es gar nicht anders kommen, als daß Bundesrat Decoppet von allen Seiten angegriffen worden ist, es niemandem recht machen konnte.

Aber es darf und muß hier gesagt werden, daß ihn dies nie gehindert hat, sich mit Hingabe und unter gänzlichem Verzicht auf jeden persönlichen Ehrgeiz auch dieser Aufgabe zu widmen.

Er hat auf dem Posten, den er sich sicher nicht gewünscht hatte, in schwerer Zeit treu und selbstlos ausgehalten, weil ein hohes Gefühl der Pflicht und der Liebe zum Vaterlande es ihm gebot.

Daß er dabei sich um die Sicherung der Ernährung von Armee und Volk große Verdienste erworben hat, ist wenig bekannt geworden. Es war nicht Decoppet's Art, seine Person in den Vordergrund zu drängen; umso mehr ist es Pflicht, hervorzuheben, was er auf diesem Gebiete geleistet hat.

Als er 1919 aus dem Bundesrate schied, ist ihm der Abschied vom Militärdepartement weniger schwer geworden, als der von der Arbeit für sein Land und Volk überhaupt; aber daß er ging, wird niemand ihm verübeln haben. Er durfte es tun in dem Bewußtsein, seinem Lande in schwerer Zeit die Treue gehalten zu haben.

Dessen wollen auch wir Soldaten an seinem Grabe gedenken. Camille Decoppet gehört zur Geschichte unserer Kriegsjahre. Wer persönlich mit ihm in Berührung gekommen ist, wird ihm die Erinnerung an einen stets wohlwollend und gerecht denkenden Ehrenmann und guten Patrioten bewahren.

Aushebung und Wehrpflicht.

(Redaktion.)

Am 16. Januar 1925 hat der Bundesrat beschlossen, in Bezug auf das Aushebungsalter wieder zum gesetzlichen Zustande überzugehen. Es ist von Interesse, die ganze Frage hier an Hand eines uns von amtlicher Seite in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Berichtes nochmals im Zusammenhang darzustellen, weil sie wie wenige zeigt, wie tief Eingriffe in die Grundlagen unserer Militärorganisation wirken und wie schwierig es ist, ihre Folgen ebenso rasch wieder gut zu machen, wie aus Erwägungen des Momentes der Eingriff erfolgt ist. Wir lassen den Text des Berichtes reden:

Mit Botschaft vom 15. November 1918 hat der Bundesrat den eidg. Räten das Budget pro 1919 unterbreitet, das für das Militärdepartement Ausgaben im Betrage von Fr. 54,5 Millionen vorsah. Die Finanzkommission des Ständerates hat in der Folge eine Herabsetzung des Vorschlages des Militärdepartements verlangt mit der Bemerkung, daß der Voranschlag für 1919 nicht höher sein solle, als

derjenige der Jahre vor dem Kriege. Hernach haben auch die eidg. Kammern selbst eine weitgreifende Minderung des Militärbudgets pro 1919 verlangt.

Das Militärdepartement und der Bundesrat haben daraufhin geprüft, in welcher Weise diesem Verlangen entsprochen werden könnte, und sind zum Schlusse gekommen, daß das nur möglich sei: erstens durch eine Verschiebung des Beginnes der Militärdienstpflicht um ein Jahr, und zweitens durch eine außerordentlich verschärfte sanitärische Untersuchung der Wehrpflichtigen, welche die Zahl der tauglich Erklärten und demzufolge in den Rekrutenschulen Auszubildenden sehr erheblich herabsetzte. Dementsprechend hat der Bundesrat am 7. Dezember 1918 beschlossen:

„In die Rekrutenschulen 1919 sind nur diejenigen Rekruten aufzubieten, die im Jahre 1918 einrückungspflichtig waren, aber nicht oder nicht fertig ausgebildet werden konnten. Sie sind vor der Ein-
kleidung einer strengen ärztlichen Untersuchung auf ihre Diensttauglichkeit zu unterziehen.

„Die Rekruten, die im Jahre 1918 ausgehoben wurden und im Jahre 1919 einrückungspflichtig wären, werden mit Ausnahme des Jahrganges 1898 und früherer Jahrgänge erst im Jahre 1920 zur Rekrutenschule einberufen.“

Auf Grund dieses Beschlusses wurde sodann das Budget 1919 neu ausgearbeitet mit einer Kostensumme von Fr. 38,422,000.

Am 1. Dezember 1919 sodann hat der Bundesrat den eidg. Kammern Bericht erstattet über die Frage der Rekrutenaushebung und den Beginn der Militärdienstpflicht und hat ausgeführt, daß, nachdem einmal die Rekrutenaushebung und der Beginn der Militärdienstpflicht um ein Jahr hinausgeschoben worden seien, eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen nur noch schwer möglich sei, weil die Ausbildung von zwei Rekruten-Jahrgängen im gleichen Jahre aus finanziellen wie aus technischen Gründen als ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Gleichzeitig hat der Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, daß die Verschiebung der Aushebung auf das 20. und der Rekrutenschule auf das 21. Lebensjahr des Wehrpflichtigen den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 2 und 4 der Militärorganisation widerspreche. Er hat auch darauf hingewiesen, daß zur Zeit eine Partialrevision des Gesetzes in dieser Frage nicht angezeigt erscheine, und daß er demgemäß dafür gehalten habe, es sei eine vorläufige Ordnung durch einen gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten erlassenen und der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellten Bundesratsbeschluß zu schaffen. Dementsprechend habe er am 25. November 1919 beschlossen:

„Der schweizerische Bundesrat, in Anwendung von Alinea 2, Ziffer 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beschränkung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 3. April 1919, beschließt:

„1. Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet bis auf weiteres in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt.

„2. Die Militärdienstpflicht beginnt bis auf weiteres mit dem Jahre, in dem das einundzwanzigste Altersjahr vollendet wird“.

Dieser Beschluß wurde auf Grund des Berichtes vom 1. Dezember 1919 im Ständerat am 5. Februar 1920, im Nationalrat am 6. März 1920 genehmigt, mit der Abänderung, daß der Bundesratsbeschluß nur Wirksamkeit für das Jahr 1920 haben solle. In der Folge wurde jedoch der Zustand durch die Genehmigung des Budgets des Militärdepartements immer wieder sanktioniert, so daß auch heute noch, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, die Wehrpflichtigen erst in ihrem 20. Lebensjahre ausgehoben und erst in ihrem 21. Lebensjahr in der Rekrutenschule ausgebildet werden.

Diese Maßnahmen sind seinerzeit lediglich aus finanziellen Rücksichten getroffen worden. Für die Armee hatten sie nur den Vorteil, daß die Rekruten, um ein Jahr älter, in physischer und geistiger Beziehung etwas gereifter erschienen als früher. Das traf namentlich zu für die Leute aus den Gebirgsgegenden. Andererseits aber rissen die getroffenen Maßnahmen gewaltige Lücken in die Bestände der Armee. Die Bestände der Truppenordnung von 1911 waren berechnet worden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Auszug gebildet wird aus den Wehrmännern des 20. bis zum 32. zurückgelegten Lebensjahr, das heißt einschließlich Rekrutenjahrgang aus 13 Jahrgängen. Die Bundesratsbeschlüsse vom 7. Dezember 1918 und 25. November 1919 nahmen dem Auszug einen Jahrgang weg. Die ebenfalls aus rein finanziellen Gründen im Jahre 1919 verschärften Tauglichkeitsvorschriften verminderten die Bestände der Armee wiederum sehr erheblich. Der Ausfall eines Rekrutenjahrganges und die Herabsetzung des jährlichen Rekrutenkontingentes hatten überdies einen äußerst nachteiligen Einfluß auf die Rekrutierung der Kader. Das alles wirkte am stärksten bei der Infanterie, da naturgemäß bei unsern Verhältnissen stets den Spezialwaffen vorab das Rekrutenkontingent, das ihren Bedürfnissen entspricht, zugeteilt werden muß, und nur der Rest der Infanterie zukommt. Die Hauptwaffe wurde also von den Maßnahmen hauptsächlich getroffen. Der Mangel an Kader machte sich allerdings auch in den Spezialwaffen in äußerst nachteiliger Weise bemerkbar.

Die neue Truppenordnung nun bringt als einen der wichtigsten Revisionspunkte die Herabsetzung der Infanterie-Bestände um einen vollen Viertel, da sie das Bataillon nicht mehr zur 4, sondern nur noch zu 3 Füsilier- oder Schützenkompagnien bildet. Sie trägt damit dem Ausbau der Spezialwaffen, insbesondere aber auch dem Ausbau der Mitrailleur-Einheiten, Rechnung. Trotz diesem starken Eingriff in die Bestände der Infanterie sind für die Durchführung der neuen Truppenordnung wieder die im Gesetz vorgesehenen 13 Jahrgänge

im Auszug und ein auf Grund normaler Tauglichkeitsvorschriften erzielt jährliches Rekrutenkontingent erforderlich. In der Botschaft vom 6. Mai 1924 zur neuen Truppenordnung hat der Bundesrat hierauf bereits hingewiesen und zum Beispiel auf Seite 9 und 10 erklärt, „es müssen die gesetzlichen Vorschriften, die vorübergehend eingeschränkt oder abgeändert worden sind, wieder in vollem Umfange maßgebend sein; wir erwähnen die beiden wichtigsten: den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, dessen teilweise Nichtanwendung nicht weiter zulässig ist, und die Verschiebung der Aushebung und der Rekrutenaushebung um ein Jahr, die als vorübergehende Maßnahme ... eingeführt“ wurde. Und auf Seite 15/16 der Botschaft ist ausdrücklich erwähnt, daß die Berechnungen der Bestände der neuen Truppenordnung zur Grundlage haben die Heranziehung eines jeden tauglichen Schweizerbürgers zum Militärdienst, sowie die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in bezug auf den Zeitpunkt der Aushebung und der Rekrutenausbildung.

Was die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht anbetrifft, die gewissermaßen durch die aus lediglich fiskalischen Gründen über die militärischen Notwendigkeiten hinaus verschärften Tauglichkeitsvorschriften durchbrochen worden war, so hat das Militärdepartement von sich aus bereits Abhilfe geschaffen, indem es schon für die Aushebung von 1924 die Tauglichkeitsvorschriften abgeändert und nach den Grundsätzen aufgestellt hat, wie sie vor 1919 bestanden.

Es bleibt also noch übrig, auch bezüglich des Zeitpunkts der Aushebung und der Rekrutenausbildung zum gesetzlichen Zustand zurückzukehren. Wie schon oben erwähnt, läßt sich das wenigstens bezüglich der Ausbildung nicht in einem Jahre tun, weil durch die Ausbildung zweier Rekrutenjahrgänge in einem Jahre das Militärbudget allzu sehr belastet würde, und weil die Waffen-, Exerzier- und Schießplätze, sowie auch die Zahl der Instruktionsoffiziere eine derartige Doppelausbildung in einem Jahr schlechterdings nicht gestatten. Es muß daher schrittweise vorgegangen werden, und der Bundesrat ist nach eingehender Prüfung der Sachlage zu der Lösung gekommen, daß von 1925 an jährlich, statt bloß eines Rekrutenjahrganges, deren $\frac{5}{4}$ ausgehoben und im folgenden Jahre ausgebildet werden sollen. Die Aushebung und Ausbildung würden demnach vor sich gehen wie folgt:

Aushebung	Ausbildung	Aushebung	Ausbildung
1925	1925	1928	1928
$\frac{1}{4}$ Jahrgang 1905	Jahrgang 1904	$\frac{1}{4}$ Jahrgang 1908	$\frac{2}{4}$ Jahrgang 1907
$\frac{1}{4}$ „ 1906		„ 1909	$\frac{3}{4}$ „ 1908
1926	1926	1929	1929
$\frac{3}{4}$ Jahrgang 1906	Jahrgang 1905	Jahrgang 1910	$\frac{1}{4}$ Jahrgang 1908
$\frac{2}{4}$ „ 1907	$\frac{1}{4}$ „ 1906		„ 1909
1927	1927		
$\frac{2}{4}$ Jahrgang 1907	$\frac{3}{4}$ Jahrgang 1906		
$\frac{3}{4}$ „ 1908	$\frac{3}{4}$ „ 1907		

Es darf angenommen werden, daß dieses Vorgehen auf keine besonderen Schwierigkeiten stößt, weder in der Aushebung noch in der Ausbildung.

Während die vermehrte Aushebung in den Jahren 1925 bis 1928 geschehen wird, werden die Budgets pro 1926 bis 1929 in erhöhtem Maße belastet werden. Schon in der Botschaft zur neuen Truppenordnung ist auf S. 103 angeführt, daß die Kosten der Einberufung und Ausbildung des jüngsten Rekrutenjahrganges auf rund 15 Millionen Franken zu schätzen seien, wovon 12 Millionen auf die Rekrutenschulen und 3 Millionen auf die Kaderschulen fallen. Da die Mehrausgabe nun auf 4 Jahre verteilt werden soll, so ist für die Uebergangsjahre mit einer Erhöhung der Unterrichtskosten um 3,75 Millionen im Jahr zu rechnen. Für 1930 würde alsdann der normale Zustand wieder eintreten. Es ist selbstverständlich, daß sich die vorübergehende Erhöhung der Rekrutenzahl auch geltend machen wird in den Budgetposten betr. Ausrüstung, Militärversicherung und dergleichen. Genaue Berechnungen hierüber sind zurzeit nicht möglich.

Demgemäß hat der Bundesrat beschlossen:

Für die Uebergangsperiode 1925 bis 1929 finden Aushebung und Rekrutenausbildung nach folgendem Plane statt:

Es werden ausgehoben :	Es werden in den Rekrutenschulen ausgebildet :
1925 Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1905 und der Geburtsmonate Januar bis März 1906.	Die Tauglicherklärten des Jahrganges 1904.
1926 Die Wehrpflichtigen der Geburtsmonate April bis Dezember 1906, Januar bis Juni 1907.	Die Tauglicherklärten des Geburtsjahres 1905 und der Geburtsmonate Januar bis März 1906.
1927 Die Wehrpflichtigen der Geburtsmonate Juli bis Dezember 1907, Januar bis September 1908.	Die Tauglicherklärten der Geburtsmonate April bis Dezember 1906, Januar bis Juni 1907.
1928 Die Wehrpflichtigen der Geburtsmonate Oktober bis Dezember 1908 und des Geburtsjahres 1909.	Die Tauglicherklärten der Geburtsmonate Juli bis Dezember 1907, Januar bis September 1908.
1929 Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1910.	Die Tauglicherklärten der Geburtsmonate Oktober bis Dezember 1908 und des Geburtsjahres 1909.

Soweit der Bericht.

Auf diese Weise wird also der gesetzliche Zustand *bei der Truppe Ende 1929* wieder hergestellt sein. Der aus Ersparnisgründen und mehr oder weniger in der „Kriegsendepsychose“ beschlossene Eingriff in die Wehrpflicht ist damit fünf Jahre aufrecht erhalten worden, wird aber weitere fünf Jahre nachwirken, das heißt beinahe die *Zeit der Dienstpflicht im Auszuge*, auf welcher alle organisatorischen Berechnungen beruhen.

Es ist deshalb wertvoll, die Geschichte dieses Experimentes noch einmal festzulegen für den Fall, daß ähnliche Eingriffe später wieder vorgeschlagen werden sollten.

! Zum Schiessprogramm für die Schulen der Infanterie.

Von Oberstleutnant *Comtesse*, Instr.-Offizier der Infanterie, Chur.

Es wurde die Ansicht ausgesprochen, „daß der in Ziffer 240 der Schießvorschrift bezeichnete Endzweck der ganzen Schießausbildung durch die Kriegserfahrung überholt sei und Zweck der Schießausbildung die Erziehung von im Verbande von Gefechtsgruppen fechtender Einzelschützen sein müsse“, und weiter: „da der Feuerkampf mit dem Gewehr in der Regel auf Entfernungen geführt werde, wo er den Charakter des Kampfes Mann gegen Mann annehme, sei das Ziel der Schießausbildung die Präzision und Raschheit der Schußabgabe.“

Es wird vorgeschlagen: „Eliminierung der Scheibe C, Einführung nur einer Schulscheibe mit mehr Kreisen als A, zur besseren Belohnung des Präzisionsschusses, und daneben nur noch Schießen auf Feldscheiben. Als Hauptübungen (für die Rekrutenschulen?) werden vorgeschlagen: 300 A lg. freih., kniend freih., 200 A stehend, 200 F lg. freih., 6 „sichtbar.“

Ziffer 240 der Sch. V. sagt: „bei der ganzen Schießausbildung ist als Endzweck die Verwendung des Schützen in der Abteilung, und zwar im Kriege, im Auge zu behalten. Den Abschluß der Schießausbildung des Rekruten bilden die Abteilungsfeuer (Ziff. 288 u. ff.)“.

Auch in diesen Ziffern 288 u. ff., besonders 292—298, die vom gefechtsmäßigen Abteilungsschießen handeln, vermag ich persönlich keinen überholten Standpunkt zu erkennen; denn die Sch. V. verlangt nirgends in diesen Ziffern die Durchführung von Gefechtsschießen mit einer dichten Schützenlinie eines ganzen Zuges auf unkriegsmäßig große, sichtbare oder weit entfernte Ziele.

Wenn bei der ganzen Schießausbildung als Endzweck die Verwendung des Schützen in der Abteilung, und zwar im Kriege, im Auge zu behalten ist, so ist dies gar nichts anderes als „die Erziehung von im Verband von Gefechtsgruppen fechtender Einzelschützen“; denn ein Verband von Gefechtsgruppen ist doch wohl eine Abteilung. Die Paranthese „und zwar im Kriege“ deutet gewiß genügend darauf hin, daß der Infanterist so ausgebildet werden muß,